

# Bebauungsplan Nr. 164 "Liedtstraße"

## KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Inwieweit entspricht die Planlage des Bebauungsplans des § 1 der Flächennutzungsplanung in der Fassung vom 18.12.1990.

Amborg, den 29.05.2019

gez. Hermann Josef Müller  
(Stempel)

## AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 08.07.2019 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 164 "Liedtstraße" aufzustellen und das Baugebiet für diesen Bebauungsplan gem. § 13a i.V.m. § 13a BauGB nach dem Verfahren (Regen für "Bebauungsplan der Innenstadt") aufzustellen. In beschleunigtem Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB "Verfahren des Verfahrens" einseitig. Gestaltungsauflagen gem. § 9 Abs. 2 BauGB sind in der Anlage festzusetzen.

Meschede, den 29.05.2019

Bürgermeister: gez. Christoph Weber  
Schriftführer/in: gez. Ursula Henke  
(Stempel)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Bebauung der Öffentlichkeit ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB am 11.07.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 29.05.2019

Bürgermeister: gez. Christoph Weber  
(Stempel)

## FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt, indem der Bebauungsplan in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 29.05.2019 vorgestellt wurde und Zeitraum vom 29.05.2019 bis 29.05.2019 im Fachbereich Planung und Baurecht öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Einlegung gegeben wurde.

Meschede, den 29.05.2019

Bürgermeister: gez. Christoph Weber  
(Stempel)

## BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.05.2019 bis 29.05.2019 um Stellungnahme bis zum 29.05.2019 gebeten worden.

Meschede, den 29.05.2019

Bürgermeister: gez. Christoph Weber  
(Stempel)

## BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 21.02.2019 über die in der Bebauung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingetragenen Änderungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 29.05.2019

Bürgermeister: gez. Christoph Weber  
Schriftführer/in: gez. Ursula Henke  
(Stempel)

## OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 21.02.2019 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Meschede, den 29.05.2019

Bürgermeister: gez. Christoph Weber  
Schriftführer/in: gez. Ursula Henke  
(Stempel)

## OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2019 bis 08.02.2019 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 29.05.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 29.05.2019

Bürgermeister: gez. Christoph Weber  
(Stempel)

## ENGESCHRÄNKTE ERNEUTE BETEILIGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 4 Abs. 3 S. 4 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit sowie betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur eingeschränkten erneuten Beteiligung bis 08.02.2019 vorgelegt. Mit Schreiben vom 08.02.2019 wurde der Zeitraum der eingeschränkten erneuten Beteiligung bekannt gemacht.

Meschede, den 29.05.2019

Bürgermeister: gez. Christoph Weber  
(Stempel)

## BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 22.05.2019 über die in der Bebauung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgedachten Änderungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 29.05.2019

Bürgermeister: gez. Christoph Weber  
Schriftführer/in: gez. Ursula Henke  
(Stempel)

## ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1969 (GVO NRW) i. d. F. des SGB 1990/2020 in der zur Zeit gültigen Fassung des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.11.2017 (BGBl. I S. 3036) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 19 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.08.2018 (GV NRW S. 471) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diesen Bebauungsplan am 29.05.2019 als Satzung sowie die Satzungsgründung hierzu beschlossen.

Meschede, den 29.05.2019

Bürgermeister: gez. Christoph Weber  
Schriftführer/in: gez. Ursula Henke  
(Stempel)

## BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan am 31.05.2019 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Baurecht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 02.06.2019

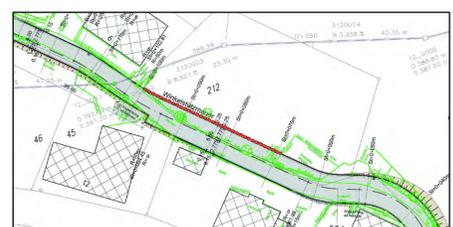
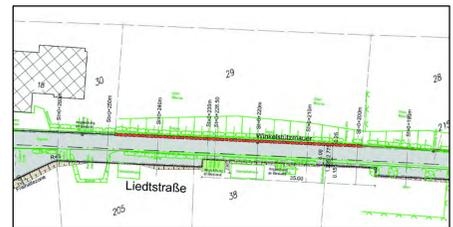
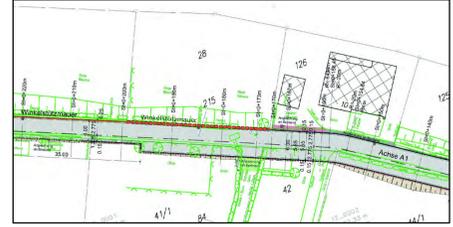
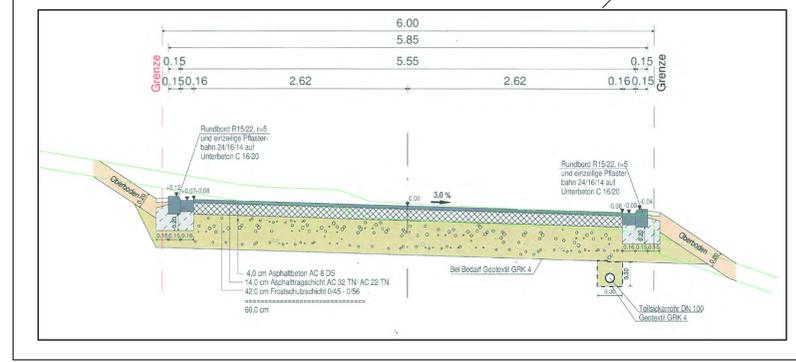
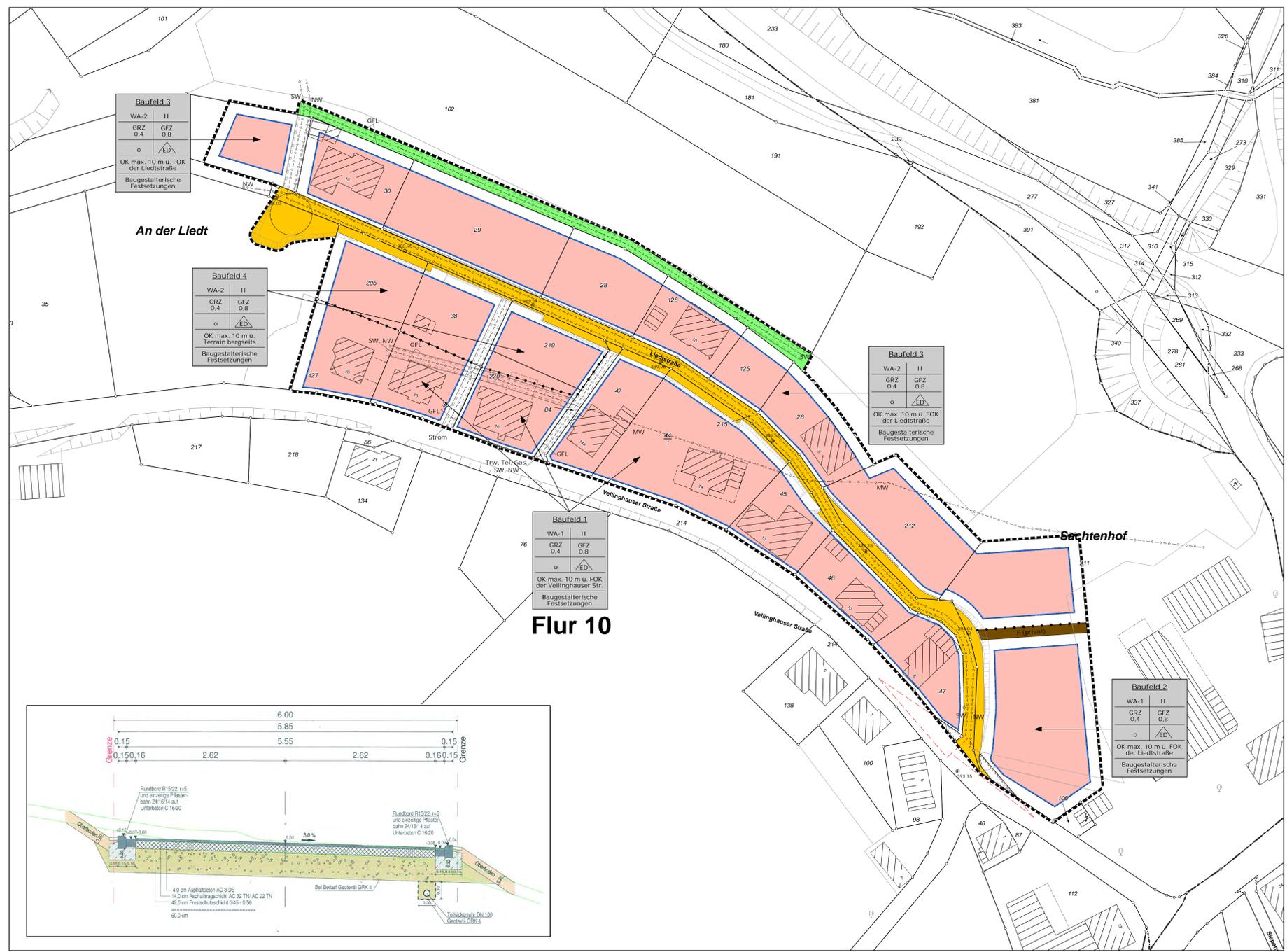
Bürgermeister: gez. Christoph Weber  
(Stempel)

## BESCHENKUNG

Die Überzeichnung der Verfahrensmaße mit dem Original wird hiermit bezeugt.

Meschede, den 02.06.2019

Der Bürgermeister  
im Auftrag



## A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 BauGB) und Abgrenzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVVO)  
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 16 Abs. 5 BauNVVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1-10 BauNVVO)

- WA-1** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVVO)
  - (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
  - (2) Zulässig sind:
    - 1. Wohngebäude
    - 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
    - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
    - 1. Betriebe des Betriebszweiges
    - 2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
    - 3. Anlagen für Verwaltung
  - (4) Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 6 BauNVVO):
    - 1. Gartenbaubetriebe
    - 2. Tankstellen

- WA-2** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVVO)
  - (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
  - (2) Zulässig sind:
    - 1. Wohngebäude
    - 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke
    - 3. Ausnahmsweise zulässig sind Ferienwohnungen bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung (§ 1 Abs. 9 i.V.m. § 13a Satz 2 BauNVVO).
  - (3) Ausnahmsweise zulässig sind Ferienwohnungen bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung (§ 1 Abs. 9 i.V.m. § 13a Satz 2 BauNVVO).
  - (4) Nicht zulässig sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 1 Abs. 5 BauNVVO).
  - (5) Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 6 BauNVVO):
    - 1. Betriebe des Betriebszweiges abgesehen von den in (3) genannten Nutzungen
    - 2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
    - 3. Anlagen für Verwaltung
    - 4. Gartenbaubetriebe
    - 5. Tankstellen

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVVO)
  - GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVVO)
  - GFZ Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVVO)
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVVO)
  - Höchstzulässige Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVVO)  
Die max. zulässige Gebäudeoberkante bzw. Firsthöhe beträgt 10 m über gewachsenem Boden, gemessen als lotrechter Abstand zwischen der Gebäudeoberkante/Firstoberkante und dem gewachsenen Boden (Terrain) an der Gebäudeecke bergseitig, an der der gewachsene Boden am höchsten über Normalnull (NN) ansteht.
  - Höchstzulässige Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVVO)  
Die max. zulässige Gebäudeoberkante bzw. Firsthöhe beträgt 10 m über Fahrbahnoberkante in der Straßenachse der Vellinghauser Straße, gemessen als lotrechter Abstand zwischen der Gebäudeoberkante/Firstoberkante und der Fahrbahnoberkante vor der Gebäudeecke, vor der die Straßenachse am höchsten über Normalnull (NN) ansteht.

## B. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauO NRW)

Höchstzulässige Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVVO)  
Die max. zulässige Gebäudeoberkante bzw. Firsthöhe beträgt 10 m über Fahrbahnoberkante in der Straßenachse der Liedtstraße, gemessen als lotrechter Abstand zwischen der Gebäudeoberkante/Firstoberkante und der Fahrbahnoberkante vor der Gebäudeecke, vor der die Straßenachse am höchsten über Normalnull (NN) ansteht.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVVO)
  - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVVO)  
Gebäude und Gebäudeanteile dürfen diese Linie nicht überschreiten, ein Vortragen von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Aufschüttungen sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche der Liedtstraße --- Mischverkehrsfläche (Breite des Regelerschritts: 6 m (siehe Detailzeichnungen))
- privater Fußweg (Breite 3 m)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- vorhandener Mischabwasserkanal --- unterirdisch (Der Mischabwasserkanal ist zu verlegen oder baulich-technisch zu sichern)
- vorhandene Telekommunikationsleitung der Telekom --- unterirdisch
- vorhandene Gasabspülleitung der Westnetz GmbH --- unterirdisch
- vorhandenes Stromkabel der Westnetz GmbH --- unterirdisch
- vorhandene Trinkwasserabspülleitung der Hochsauerlandwasser GmbH --- unterirdisch
- geplanter Schutzwasserkanal des Ruhrverbandes --- unterirdisch
- geplanter Niederschlagswasserkanal des Ruhrverbandes --- unterirdisch

Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft

## Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Verschärfte aufgrund archaischer/struktureller Erfordernisse (Vermeidungsmaßnahmen)  
I. Bei einem Abriss bestehender Gebäude (ganz oder teilweise) ist von einem Artenschutzgutachter vor Beginn der Maßnahme eine Begutachtung und Prüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse und Feldspinnere verletzt oder getötet oder bei der Aufsicht der Jungtiere oder bei der Überwinterung gestört werden. Der Gutachter entscheidet dann, ob und wie die Abrissarbeiten weitergehen. Die Begutachtung ist zu dokumentieren und der Unteren Bauordnungsbehörde bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorzulegen.

II. Notwendige Baufeldräumungen bei baulichen Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten von September bis Mitte März) durchzuführen. Anschließend nach der Baufeldräumung ist durch geeignete Baufortschritt bzw. durch Mähd sicherzustellen, dass sich auf den Flächen keine Vegetationsstrukturen entwickeln (z. B. vielfältig strukturierte Kudeerflächen mit offenen Stellen), die Brutmöglichkeiten für die Arten Feldlerche und Feldschwirl bieten.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- Aufschüttung --- privat
- Abgrabung --- privat
- Stützmauer --- öffentlich, Teil des Straßenbauwerks (siehe Detailzeichnungen)
- Abgrabung --- öffentlich, Teil des Straßenbauwerks

Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

- Fahrbahnoberkante 293,04 m ü. NN

## B. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauO NRW)

Dachgestaltung  
Eine bestimmte Dachform ist nicht vorgeschrieben.  
Dachflächen müssen eine Dachneigung von mind. 20° aufweisen.  
Vorstehende Vorschritt --- Angabe in Grad --- gilt nur für das Hauptdach, nicht für überdeckte Stellplätze, Garagen- und Nebengebäude sowie nicht für untergeordnete Gebäudeteile wie Wintergarten und Dachterrasse.

Nebenfenster und Dachaufbauten sollen sich deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m unterhalb des Dachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen).

Dacheindeckung  
Die Dacheindeckung ist nur in dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig.  
Andere Farböne sind nicht zulässig.

Dachaufbauten  
Zulässig sind Dachaufbauten nur bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 35° und über 35°.  
Die Summe der Dachaufbauten in ihrer Länge darf 2/3 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten.  
Bei Satteldächern, Pultdächern und versetzten Pultdächern gilt:  
Der Abstand der Dachaufbauten vom Giebel muss mind. 2 m betragen.

Bei Walm- und Zeltdächern gilt:  
Der Abstand zwischen dem unteren Einschnitt der Wange in die Dachfläche bis zum Grat --- waagrecht gemessen --- muss mind. 1,50 m betragen.

Dachüberstände  
Dachüberstände sind traufseitig und gebelsteig max. 0,7 m (ein Sparrenfeld) auszubilden.  
Im Bereich von Terrassen, Balkonen und Eingangsbereichen sowie im Bereich von Abstellräumen für Fahrräder und Geräte sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.

Drempel  
Drempel sind zulässig.

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach, Dachbegrünung  
Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach, Dachbegrünung sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Glasflächen) grundsätzlich zulässig.  
Soweit die vorgeschriebene Dachneigung einer Installation von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren aus Wirtschaftlichkeitsgründen widersprechen, kann hiervon abgewichen werden.

Fassaden/ Wandflächengestaltung  
Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Material oder konstruktivem Holzbauwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelrotbraun, Gefache in weißem, glatten Putz oder weißem Klinker) sowie mit Holzvertretung (holzfärbend oder weiß). Zulässig sind auch holzfarbene massive Holzhäuser, Giebel und Teilwandflächen können in dunkelgrauem Material ausgeführt werden. Die Fassaden von Doppelhäusern sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.  
Andere Farböne sind nicht zulässig.

Garageneingänge  
Garagen sind, soweit sie rückwärtig oder mit der Seitenwand zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche ausgerichtet sind, mit einer 2 m breiten Grünfläche einzuräumen.

Einfriedigungen  
Einfriedigungen (darunter fallen auch nicht notwendige Stützmauern) dürfen - entlang der Nachbargrenzen eine Höhe von 1,5 m (gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche) entlang der öffentlichen Straße und entlang des privaten Fußweges eine Höhe von 1 m (gemessen über der Oberkante der Mittelachse der öffentlichen Straße bzw. der Mittelachse des privaten Fußweges) nicht überschreiten.  
Drahtküne entlang des Fußweges und der Straße sind nur in Verbindung mit heimischen Laubhecken/gehölzen zulässig.

Farbtöne  
1. "Dunkelgrau" ist definiert durch die RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7024 oder 7026 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sankt Augustin".  
2. "Schwarz" ist definiert durch die RAL-Nr. 9004, 9001, 9011 oder 9017 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sankt Augustin".  
3. "Weiß" ist definiert durch RAL-Nr. 1011, 9001, 9003 oder 9010 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sankt Augustin".

## C. HINWEISE

Bodendenkmalschutz  
Bei Bodendenkmalschutz können Bodendenkmäle (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäle, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallensstadien in der natürlichen Bodenschichten, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälen ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0276/201-273) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 0276/93750, Fax: 0276/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird, darf der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Bundeswehr  
In jedem Einzelfall, in dem bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeanteile oder untergeordnete Gebäudeteile geplant werden, die eine Höhe von 30 m über gewachsenem Boden übersteigen, ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 1.3, Fortanengraben 200, 53123 Bonn durchzuführen, indem dieser Stelle die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zugestellt werden.

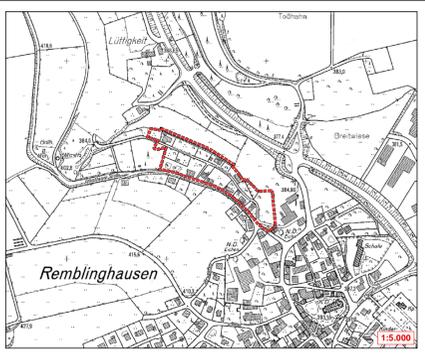
Mutterboden (Oberboden)  
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vordringlich im Flangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubringen.

Kampfmittel  
Ist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfrachtet oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbesatzdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Vollgeschosse  
Bei § 20 Abs. 1 BauNVVO handelt es sich um einen statischen Verweis. Ab dem 01.01.2019 gilt folgender Vollgeschossebegriff gem. § 2 Abs. 6 LBO NRW:  
Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat."

## D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- vorh. Gebäude
- vorh. Flurgrenze
- vorh. Flurstücksgrenzen
- vorh. Flurnummer
- vorh. Flurstücksnummer
- Nordpfeil
- Baufeld: Die Baufelder in der Planzeichnung sind nummeriert, um diese in der Begründung zweifelfrei ansprechen zu können
- Sichdröck für die Ansicht gem. RAST 06 (Kap. 6.3.9.3)



Kreis- und Hochschulstadt **Meschede**

AUFGESTELLT:  
Fachbereich  
Planung und Bauordnung  
gez. Klaus Wahlte  
Klaus Wahlte  
(Fachbereichsleiter)

Bebauungsplan Nr. 164  
"Liedtstraße"

Meschede - Remblinghausen

Erstellt:	14.06.2018	Sachbearbeiter:	Bennd Quast	Planummer	
Geändert:	31.01.2019	Erstellt von:	Kersten Eickemann		
Geändert:	02.05.2019				
Geändert:		Maßstab:	1 : 500		

**164**